Textteil

zum Bebauungsplan Nr. 44 - Overath-Heiligenhaus, Wiedenhof

Gestaltungsvorschriften:

1. Die Firstrichtungen sind parallel zur L 84 bzw. zur östlich gelegenen Erschließungsstraße anzuordnen. Abweichungen sind bei schrägem Grundstückszuschnitt möglich; hierbei muß die Firstrichtung senkrecht zu den Nachbargrenzen verlaufen.
2. Zulässig sind nur Satteldächer, deren Dachneigungen mit 3o - 4o ° festgesetzt sind.
3. Dachausbauten sind nicht zulässig.
4. Drempel sind bis zu einer Höhe von o,5o m zulässig, wenn die Untergeschosse nicht zum Ausbau von Aufenthaltsräumen genutzt werden können.
5. Die Gebäude dürfen talseits eine Höhe von 6,oo m nicht überschreiten; dabei ist die gewachsene Geländeoberfläche und der Schnittpunkt von Dachhaut mit Gebäudeaußenkante des aufgehenden Mauerwerks zugrunde zu legen.
6. Die Garagen sind mit Flachdächern (0- 5°) zu errichten.
7. Auf den Grundstücken wird die Anlegung von ausreichenden Wendeflächen für PKW's gefordert. Es muß sichergestellt sein, daß die Garagenfahrzeuge die Landstraße vorwärtsfahrend erreichen bzw. verlassen können.

Dieser Textteil zum Bebauungsplan Nr. 44 wurde gemäß § 2, Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.196o durch Beschluß des Rates der Gemeinde Overath aufgestellt.

Overath, den 8. März 1972

stellv. Bürgermeister

Mitglied des Rates

bitte wenden!

Gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 24.5.1972 erhält Nr. 2 dieses Textteiles folgende Fassung:

2. Zulässig sind Satteldächer, deren Dachneigungen mit 30 - 40 ° festgesetzt sind. Gegen die Ausführung anderer Dachformen bestehen keine Bedenken, sofern eine gesamte Hausgruppe - mindestens 3 Häuser - mit einheitlicher Dachform erstellt wird.

Overath, den 24.5. 1972

Bürgermeister Mitglied des Rates

Siegel der Gemeinde Overath

Genehmigt!
Köln, den 18. 9. 1972
Der Regierungspräsident
Im Auftrage